

Junior.ING

Hoch hinaus! Schülerwettbewerb startet in eine neue Runde

Mit Beginn des neuen Schuljahres startet der Schülerwettbewerb Junior.ING in eine neue Runde. Unter dem Motto „IdeenSpringen“ ruft die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz Schülerinnen und Schüler zum Mitmachen auf, wenn es heißt: Wer plant und baut die beste Ski-Sprungschanze? Die Konstruktion muss ein Gewicht von mindestens 500 Gramm an der Startfläche der Anlaufbahn tragen können. Bei der Gestaltung sind der Fantasie keine Grenzen gesetzt.

Zugelassen sind Einzel- und Gruppenarbeiten von Schülerinnen und Schülern allgemein- und berufsbildender Schulen. Ausgeschrieben ist der Wettbewerb in zwei Alterskategorien – Kategorie I bis Klasse 8 sowie Kategorie II ab Klasse 9. In einem ersten Schritt loben die teilnehmenden Ingenieurkammern den Wettbewerb für ihr Bundesland aus. Die Sieger des Landeswettbewerbs nehmen dann am Bundesentscheid teil und können sich auf das große Finale im Deutschen Technikmuseum in Berlin freuen. Darüber hinaus vergibt die Deutsche Bahn erneut einen Sonderpreis für ein besonders innovatives Projekt.

Anmeldeschluss ist der **30. November 2021** – die Anmeldung erfolgt über die Internetseite www.junioring.ingenieure.de.

Hier sind auch alle wichtigen Informationen zum Wettbewerb zu finden. Die fertigen Modelle müssen bis zum 11. Februar 2022 in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz abgegeben werden.



Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an Frau Feddern von der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz. Sie ist telefonisch unter: 06131 95986-24 oder per E-Mail unter: feddern@ing-rlp.de zu erreichen.

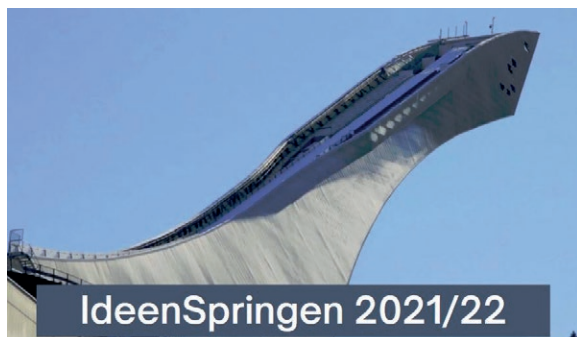
Mit dem bundesweiten Wettbewerb möchten wir das Interesse der Schülerinnen und Schüler am Ingenieurberuf stärken und das kreative technische Arbeiten fördern. Denn Ingenieurberufe sind vielfältig und bieten beste Berufsaussichten und Karrierechancen.

unter der Schirmherrschaft der rheinland-pfälzischen Bildungsministerin Dr. Stefanie Hubig.

Mit durchschnittlich 5000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gehört Junior.ING zu einem der größten Schülerwettbewerbe deutschlandweit und ist mittlerweile zur festen Institution der Kammer geworden.

Wir freuen uns, wenn Sie die Informationen an die umliegenden Schulen, Ihnen bekannte Lehrerinnen und Lehrer sowie Eltern weitergeben, damit Schülerinnen und Schüler angesprochen und zur Teilnahme an dem Wettbewerb motiviert werden können.

Wir freuen uns schon sehr auf viele kreative Modelle und drücken allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Daumen!



Seit diesem Jahr ist der Wettbewerb Junior.ING in der Liste der von der Kultusministerkonferenz empfohlenen Schülerwettbewerbe aufgenommen. Damit erfüllt er die von der Kultusministerkonferenz festgelegten „Qualitätskriterien für Schülerwettbewerbe“.

Der Landeswettbewerb steht auch in diesem Jahr wieder

INHALT

Hochwasser in RLP:	
Mustervereinbarung	2
Neue Verwaltungsvorschrift	3
NetworkING Young Professionals	4
Lehrgang	
Qualifizierte Vergabeberatende	5
Mitglieder	6

Hochwasser in Rheinland-Pfalz

Ingenieurkammer erzielt Mustervereinbarung für den Einsatz im Krisengebiet

Die verheerende Flutkatastrophe vom 14. und 15. Juli 2021 stellt Ingenieurbüros vor bisher nicht bekannte Herausforderungen. Zur Wiederherstellung der Infrastruktur ist der Einsatz von Ingenieurinnen und Ingenieuren unabdingbar. Vor allem im Interesse der betroffenen Gemeinden ist es notwendig, dass kurzfristig und unbürokratisch auf Auftraggeber- sowie Auftragnehmerseite agiert wird. Die tragischen Umstände vor Ort lassen weder Zeit für umfassende Leistungsbeschreibungen noch für lange Vertrags- und Honorarverhandlungen. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass das Haushaltsvergaberecht

für die betroffenen Kommunen bis zum Jahresende ausgesetzt wurde, setzte sich die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz für eine einheitliche Regelung im Hinblick auf den vertraglichen Rahmen und die Vergütung ein.

Hierfür hat die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz zunächst mithilfe eines Honorarsachverständigen angemessene Stundensätze für den Einsatz in den betroffenen Regionen ermitteln lassen. Dabei wurde unter anderem auf den AHO-Stundensatzrechner zurückgegriffen. Weitere Berücksichtigung bei der Ermittlung der

Stundensätze fanden die unterschiedlich zu erbringenden Leistungen, die von den Büros sehr kurzfristig abgerufen werden müssen. Auf dieser Grundlage hat die Ingenieurkammer einen „Muster-Vertrag Ingenieurleistungen“ erarbeitet, dessen Inhalt, speziell die dort aufgeführten Honorarregelungen, vom Umweltministerium Rheinland-Pfalz befürwortet sowie allen Beteiligten zur Anwendung empfohlen wird. Die im Mustervertrag festgehaltenen Stundensätze wurden fachgutachterlich für diese besondere Situation als angemessen festgestellt, haben Empfehlungscharakter und sollen der Gleichbehandlung dienlich sein.

Mit der Vorgabe der Honorarsätze durch den Mustervertrag hat nun jede betroffene Kommune die Möglichkeit, Ingenieurbüros direkt zu beauftragen, ohne dass langwierige Auftragsverhandlungen geführt werden müssen. Mit den vorgeschlagenen einheitlichen Stundensätzen wird dem Haushaltsrecht genüge getan und eine Konkurrenzsituation ausgeschlossen. Letztendlich ist es ein Beitrag zur schnellen und effektiven Bewältigung der Krise.

Das offizielle Empfehlungsschreiben des Ministeriums sowie den Mustervertrag erhalten Kammermitglieder auf Anfrage per Mail an info@ing-rlp.de.



Quelle: tagesschau.de

Recht

Die HOAI 2021 und die Vergabe von Planungsleistungen

1. Grundsatz Leistungswettbewerb

Der Schwerpunkt bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen soll nach § 76 VgV auf dem Leistungswettbewerb liegen.

Der Preis soll nur eine untergeordnete Rolle spielen. Das Verhältnis zwischen den qualitativen Kriterien, der Eignung, und dem Preis für die Bestimmung des Wettbewerbs lässt sich jedoch aus § 76 Abs. 1 VgV nicht entnehmen.

Bisher hatte die Rechtsprechung angenommen, dass der Preis im Verhältnis zum Qualitätswettbewerb in der Regel 25 % bei der Gesamtwertung nicht überschreiten soll.

2. HOAI 2021

In der Vergangenheit wurden die Preise für Planungsleistungen grundsätzlich im Rahmen der Mindest- und Höchstsätze der HOAI als verbindliches Preisrecht gebildet. Die HOAI 2021 hat jedoch zur Honorarhöhe nur noch Empfehlungscharakter.

Neben der Qualität der Leistungserbringer (den sogenannten Eignungskriterien) rückt nunmehr auch aus Sicht des Auftraggebers der Angebotspreis als Wertungskriterium in den Fokus.

Die HOAI 2021 beschreibt nach wie vor in Leistungsbildern die möglichen Abrechnungsregelungen. Dabei entspricht das

sogenannte Basishonorar dem bisherigen Mindestsatz, allerdings mit dem entscheidenden Unterschied, dass es unterschritten werden kann.

3. Ungewöhnlich niedriger Preis

Im Vergaberecht gilt der Grundsatz, dass der öffentliche Auftraggeber Aufträge nicht zu unangemessen niedrigen Preisen vergeben soll. Der Auftraggeber muss also bei einem auffallend niedrigen Angebotspreis prüfen, ob die Leistung von dem Büro für diesen Preis auch erbracht werden kann.

§ 60 VgV sieht vor, dass immer dann, wenn der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig erscheinen, der

öffentliche Auftraggeber vom Bieter Aufklärung verlangen muss.

Dabei handelt es sich aber um eine Schutzvorschrift zugunsten des Auftraggebers. Er soll nicht Gefahr laufen, den Auftrag an einen Auftragnehmer zu vergeben, der wirtschaftlich aufgrund des niedrigen Angebotspreises nicht in der Lage ist, die bezuschlagte Leistung ordnungsgemäß zu erbringen. Es dürfen also durch das konkrete Preis-Leistungs-Verhältnis keine Zweifel an der ordnungsgemäßen Leistungserfüllung begründet sein.

Sofern eine Aufklärung nicht zufriedenstellend erfolgt, darf der Zuschlag auf das Angebot abgelehnt werden. Dabei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung.

4. Preisschätzung

Die Frage stellt sich aber, welche Bemessungskriterien legt der öffentliche Auftraggeber seiner Beurteilung zugrunde, da die HOAI Mindestsätze nicht mehr gelten?

Der Eindruck eines ungewöhnlich niedrigen Angebots kann aufgrund des Preis- oder Kostenabstandes des betreffenden Angebots zu den eingegangenen Konkurrenzangeboten erfolgen, mithin aufgrund eines Vergleiches zwischen den Angeboten, aber auch auf der Grundlage von Erfahrungswerten bei gleich gelagerten Ausschreibungen.

In diesem Zusammenhang wird die Verpflichtung zur Aufklärung von Angeboten in den Fällen angenommen, in denen der Preisabstand zwischen dem auffälligen Angebot und dem nächst höheren Angebot 20 % oder mehr beträgt.



Mangels verbindlicher Preisregelungen besagt ein solcher Preisabstand zwischen zwei Angeboten für sich genommen jedoch nichts.

Der Auftraggeber ist zunächst gehalten festzulegen, was ein angemessenes und auskömmliches Honorar als Grundlage seiner Prüfungen ist.

Grundsätzlich muss der den voraussichtlichen Auftragswert nach § 3 VgV vor Einleitung des Vergabeverfahrens schätzen.

Die bisherigen Schätzungen basierten auf der HOAI, seit dem 04.07.2019 gegebenenfalls mit Zu- und Abschlägen zum Mindestsatz.

Derzeit gibt es zwar keine verbindlichen Grundlagen für die Schätzung.

Allerdings: Auch nach der HOAI 2021 sollen die in den Honorartafeln enthaltenen Werte nach dem Willen des Ordnungsgebers der Orientierung der Vertragsparteien dienen und damit eine Hilfestellung bei der Ermittlung des angemessenen Honorars bieten. Gleichzeitig sollen die Orientierungswerte einen Beitrag zur Gewährleistung der Planungsqualität leisten.

Der Ordnungsgeber hat somit zu erkennen gegeben, dass er nach wie vor die in der HOAI 2021 benannten unverbindlichen Honorare als angemessenes Honorar ansieht.

5. Fazit

Im Sinne wettbewerblich vergleichbarer Angebote bieten die Bemessungsfaktoren der HOAI somit trotz Wegfalls des verbindlichen Preisrechts eine belastbare Grundlage für eine Honorarermittlung.

Dies vor dem Hintergrund, dass der öffentliche Auftraggeber nach der Vorabschätzung der voraussichtlichen Auftragswerte für die Prüfung und Wertung der Angebotspreise objektive Maßstäbe für die Beurteilung der Vergleichbarkeit der Angebote im Wettbewerb vorgeben muss.

Derzeit ist nicht absehbar, dass sich eine andere Preispraxis entwickelt.

Die Abfrage von Pauschalpreisen ist nur dann möglich, wenn der öffentliche Auftraggeber eine spezifizierte und in allen Teilen abschließende Leistungsbeschreibung vorgeben kann. Der Gesetzgeber geht jedoch gerade bei Planungsleistungen davon aus, dass diese Leistungen vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können.

Die Basishonorarsätze, die die HOAI 2021 empfiehlt, wurden aus der HOAI 2013 ohne Anpassung übernommen. Honorare, die noch unter diesen Sätzen liegen, können nicht auskömmlich sein.

gez. Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.
Fachwältin für
Bau- und Architektenrecht
Fachwältin für Vergaberecht

Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz

Veröffentlichung der Neufassung der Verwaltungsvorschrift

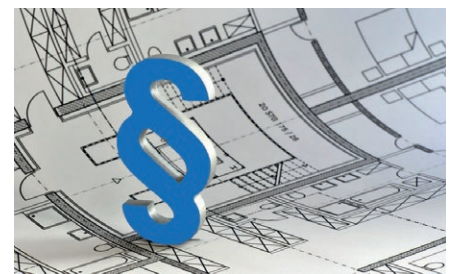
Die neugefasste und allseits mit Spannung erwartete Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ ist im September 2021 in Kraft getreten ist.

Unterhalb der EU-Schwellenwerte ist das Vergaberecht dem Haushaltsrecht zugeordnet. Die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit konkretisieren § 55 Landeshaushaltsordnung (LHO) und § 22 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) mit dem Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung als Regelform der Auftragsvergabe und der Vorgabe, dass beim Abschluss von Verträgen über

Lieferungen und Leistungen nach einheitlichen Richtlinien zu verfahren ist.

Um diese zu gewährleisten und die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) auch für Rheinland-Pfalz umzusetzen trat nun eine aktuelle Verwaltungsvorschrift in Kraft, welche unter anderem einen Anwendungsbefehl für die UVgO enthält. Diese Verwaltungsvorschrift konzentriert sich auf das Vergabeverfahrensrecht unterhalb der EU-Schwellenwerte.

Das Rundschreiben des MWVLW vom 17. Juli 2019, das bereits einige Bestimmungen



als Vorgriff auf die neue Verwaltungsvorschrift enthielt, wird damit gegenstandslos.

Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und auf Dienstleistungskonzessionen im Unterschwellenbereich. Erfasst sind alle haushaltsrechtlich gebundenen Auftraggeber. Die Verwaltungsvorschrift verweist auch auf die Unterschwellenvergabeordnung. Erstmals wurden auch Regeln zur gemeinsamen Auftragsvergabe aufgenommen.

men. Planungsleistungen wurden gesondert geregelt und entsprechend des vorab verkündeten Rundschreibens nun auch innerhalb der neuen Verwaltungsvorschrift geregelt. Somit gilt:

- Aufträge über Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren dürfen bis zu einer Auftragswertgrenze von 25.000 € – ohne Umsatzsteuer – auch ohne Aufforderung weiterer Planungsbüros zur Abgabe eines Angebots mit nur einem Planungsbüro verhandelt werden.
- Liefer- und Dienstleistungen nach VOL/A dürfen freihändig vergeben werden bis zu einem Auftragswert iHv. 40.000 €, eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb darf bis 80.000 € stattfinden.

- Die Direktvergabe von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen ist bis zu einem geschätzten Auftragswert von 3.000 € möglich.

Unter dem Punkt „Allgemeine Grundsätze“ bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen wurde ein Verweis auf § 44 UVgO aufgenommen, der den Ausschluss ungewöhnlich niedriger Angebote vorsieht.

Die Kommunikation zwischen den Vergabestellen und den an einem Vergabeverfahren beteiligten Unternehmen soll bezüglich Liefer- und Dienstleistungen elektronisch ablaufen, wobei für Vergabeverfahren über Liefer- und Dienstleistungsaufträge mit einem geschätzten Auftragswert bis 20.000 € (netto) eine Übergangszeit bis 31.05.2022

vorgesehen ist. Solange ist eine Kommunikation bei benannten Aufträgen mittels einfacher E-Mail zulässig.

Weiterhin sind Vergabeunterlagen wie gehabt für mindestens fünf Jahre nach Vorlage der Schlussrechnung aufzubewahren. Zuletzt werden in der neuen Verwaltungsvorschrift auch die neu geschaffenen Möglichkeiten der Nachprüfung von Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte angesprochen.

Der Volltext der Verwaltungsvorschrift ist auf www.ing-rlp.de abrufbar.

RA Sebastian Stujke
Justiziar

Neue Verordnung

Immobilienwertermittlungsverordnung bekannt gemacht

Die Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV) ist am 19. Juli 2021 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 2805) bekanntgemacht worden. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Bundesingenieurkammer hatte dazu im August 2020 eine Stellungnahme abgegeben. Die bisherige Immobilienwertermittlungsverordnung von 2010 und verschie-

dene Richtlinien (Bodenrichtwertrichtlinie, Sachwertrichtlinie, Vergleichswertrichtlinie, Ertragswertrichtlinie, Wertermittlungsrichtlinien) werden durch diese vollständig überarbeitete Immobilienwertermittlungsverordnung abgelöst.

Das entsprechende Bundesgesetzblatt Nr. 44 können Sie auf den Internetseiten des Bundesgesetzblattes (www.bundesgesetzblatt.de) einsehen bzw. zum privaten Gebrauch herunterladen (kostenloser Bürgerzugang).



Einladung

NetworkING Young Professionals

Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz lädt herzlich zum NetworkING in die Geschäftsstelle nach Mainz ein. Angehende Ingenieurinnen und Ingenieure sowie Mitglieder unseres Netzwerks Young Professionals erhalten die Gelegenheit für erfolgreiches Netzwerken mit weiteren Ingenieurstudierenden sowie erfahrenen Ingenieurinnen und Ingenieuren verschiedenster Fachrichtungen: Unsere berufserfahrenen Referenten geben wertvolle Tipps für eine erfolgreiche Karriere im Ingenieurwesen. Im Anschluss an die Vorträge sind alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu einem ungezwungenen Austausch in gemütlicher Runde mit Getränken und Snacks eingeladen.

Es gelten die offiziellen Regelungen zur Coronabekämpfung für Veranstaltungen in Rheinland-Pfalz.

NetworkING Young Professionals



Do, 21. Okt 2021

Ort: Ingenieurkammer RLP,
Rheinstr. 4A, Eingang
Templerstr. 4A in Mainz
Beginn: 18:00 Uhr
Mit Fingerfood & Getränken

- 18:00 Uhr **Begrüßung**
Dr.-Ing. Horst Lenz, Präsident der Ingenieurkammer RLP
- 18:05 Uhr **Dipl.-Ing. Uwe Neiser:**
Karriereschancen nach dem Ingenieurstudium -
Praxisbericht aus dem Bereich Projektmanagement
- 18:50 Uhr **Dr.-Ing. Andreas Preißing:**
Einstieg in die Selbstständigkeit -
Herausforderungen erfolgreich meistern
- 19:30 Uhr **Gemütlicher Austausch mit Fingerfood & Getränken**

Begrenzte Teilnehmerzahl!
Anmeldung per E-Mail an:
feddern@ing-rlp.de

ing ingenieur
kammer
rheinland-pfalz

Netzwerktreffen des BIM-Clusters-Rheinland-Pfalz

Nach zahlreichen Online-Cluster-Treffen in den letzten beiden Jahren fand am 7. September 2021 endlich wieder ein Präsenz-Netzwerk-Treffen des BIM-Clusters Rheinland-Pfalz statt. Die Sprecherin des Clusters und Vizepräsidentin der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, Dipl.-Ing. (FH) Wilhelmina Katzschmann lud in ihre Villa nach Mannheim ein.



BIM Cluster
rheinland-pfalz

Kammer.

Bianca Balzer, Koordinatorin des BIM-Clusters Rheinland-Pfalz und inzwischen selbstständige Beraterin für Kommunikation, Präsentation und Marketing, zeigte in ihrem Vortrag bild- und lebhaft, wie sich BIM erfolgreich bei potentiellen Auftraggebern vermarkten lässt.

Der anschließende Vortrag von Wilhelmina Katzschmann und Savino Mininno (Ingenieurbüro Palm) zeigte anschaulich wie BIM-Planung und Ausführung in der TGA an einem konkreten Projekt aussehen und welche praktischen Erfahrungen die Planungsteams bisher machen konnten. Stefan Becker von der Adolf Würth GmbH & Co. KG zeigte abschließend sehr anschaulich, wie das Handwerk von der BIM-Methode und der Digitalisierung in der Technischen Gebäudeausrüstung durch Fertigteilplanung und -herstellung profitiert.



Die Referenten beim BIM-Cluster-Treffen, von links: Stefan Becker, Wilhelmina Katzschmann und Savino Mininno.



Bianca Balzer bei ihrem Vortrag.

Zwischen und nach den Vorträgen nutzen die Teilnehmer die Gelegenheit, sich endlich wieder face to face bei herrlichem Wetter und in wunderschöner Ambiente persönlich auszutauschen.

Weitere Informationen und aktuelle Veranstaltungen finden Sie im Internet unter www.bim-cluster-rlp.de.

Bianca Balzer
Koordinatorin des
BIM-Clusters Rheinland-Pfalz

Neue Termine

Lehrgang „Qualifizierte Vergabeberatende“

Im Frühjahr 2021 initiierte die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz gemeinsam mit den Ingenieurkammern Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen die Fortbildung zum Qualifizierten Vergaberater bzw. zur Qualifizierten Vergabeberaterin. Nachdem die ersten Termine schnell restlos ausgebucht waren, geht der **Lehrgang vom 3. bis 6. November 2021** in eine neue Runde. Die Begleitung von Vergabeverfahren für öffentliche Auftraggeber wird als Dienstleistung häufig von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erbracht. Erfahrungen zeigen, dass diese Vergabeverfahren häufig zu formalisiert ausgestalten und auch ungeeignete Eignungs- oder Zuschlagskriterien wählen. Daher hat die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz den Lehrgang „Qualifizierte Vergabeberatende“ für Ingenieurinnen und Ingenieure ins Leben gerufen. Nach erfolgreichem Abschluss des Lehrgangs haben Kammermitglieder die Möglichkeit, sich in eine entsprechende Liste eintragen zu lassen.

Bei der Vergabe von Planungsleistungen handelt es sich um ein Marktsegment, das auch für Kammermitglieder von (wirt-



schaftlichem) Interesse ist. Hier liegt nun der Ansatz einer Qualifizierung zu Gunsten des einzelnen Mitglieds: Mitglieder können sich am umkämpften Markt besser positionieren, wenn sie über eine kammergeführte Liste eine besondere Qualifikation nachweisen. Zudem profitieren die an der Vergabe von Planungsleistungen teilnehmenden Mitglieder von praxisgerechten Vergabeverfahren. Schließlich erhalten auch die Auftraggeber einen Mehrwert, indem sie durch die Kammern als Behörden bestätigte qualifizierte Vergabeberatende am Markt erkennen und deren Leistungen in Anspruch nehmen können.

Inhalte des Lehrgangs:

- Grundzüge des Vergaberechts
- Vorbereitung eines Vergabeverfahrens: Bedarfsplan (DIN 18205), Strukturierung, Auftragswertermittlung, Wahl der Vergabeart
- Teilnahmewettbewerbe
- Kommunikation
- E-Vergabe
- Auftragsvergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte in Rheinland-Pfalz
- Vergabeleitfäden
- Nachprüfverfahren

Organisiert wird die Fortbildung von der Akademie der Ingenieure. Alle wichtigen Informationen zum Lehrgang finden Sie auch unter www.ing-rlp.de. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Kristina Petig von der Akademie der Ingenieure telefonisch unter 0711 219575-98 oder per Mail an k.petig@akademie-der-ingenieure.de.

Bei Anmeldung gibt es für Mitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz 25% Rabatt.

Fort- und Weiterbildung**Seminarprogramm Oktober bis November 2021****AKADEMIE DER INGENIEURE**

Datum	Seminar	Seminar-Nr.
20.10.2021, Ostfildern	Honorarrecht für Architekten und Ingenieure - Fallstricke und Lösungen aus technischer und juristischer Sicht	HRAI 02
22.10. – 26.11.2021, online	Aufbaumodul 2 KfW-Effizienzhausplanung	EGSE-300 17
23.10.2021, online	Durchführung detaillierter Wärmebrückenberechnungen	EGSE-300-2 17
26.10.2021, online	Brandschutz bei Gewerbe- und Industriebauten	AKD-OLS-OBGI 02
29.10.2021, Ostfildern/ online	Abdichtungen im Gebäudebestand	ADGB 01
05.11.2021, online	Energieeffizient Bauen und Sanieren	EGSE-300-3 17

Mitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz erhalten 25 % Teilnehmerrabatt. Weitere Informationen, Seminarinhalte sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter www.ingenieurbildung-suedwest.de. Worin möchten Sie sich weiterbilden? Teilen Sie uns gerne Ihre Wunschthemen zum Thema Fortbildung von Ingenieuren mit. Wir freuen uns auf Ihre Anregungen.

Mitglieder**Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!**

Wir gratulieren allen Mitgliedern, die im Oktober Geburtstag haben und wünschen Ihnen Gesundheit und beruflichen Erfolg sowie persönlich alles Gute.

30. Geburtstag

Ruven Messemer B.Sc.

40. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Sebastian Reihnsner
Ing. Gleice Cavalcante de Santana

50. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Ulf Heinemann
Dipl.-Ing. Lino Caiazzo
Dipl.-Ing. (FH) Daniela Migeod-Prätorius
Dipl.-Ing. (FH) Nezan Zupanjac
Parssa Razavi

60. Geburtstag

Dipl.-Ing. Wilhelm Hohmann
Dipl.-Ing. (FH) Marcus Effert
Dipl.-Geologe Frank Neumann

70. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Günter Schink
Dipl.-Ing. Wilhelm Bouhs
Dipl.-Ing. (FH) Karl-Heinz Faber

Dipl.-Ing. Bernd Lang
Dipl.-Ing. (FH) Alexander Weber
Dragan Ciganovic
Dipl.-Ing. Achim Herzog
Kurt Theobald

75. Geburtstag

Gregor Schneider
Dipl.-Ing. (FH) Bernd König
Dipl.-Ing. Josef Lukas

76. Geburtstag

Hans J. Lohse

78. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Hans Peter Müller

81. Geburtstag

Dipl.-Ing. Claus J.M. Kurz

82. Geburtstag

Mohammad-Ali Mochkabadi

Kündigungen

Wir verabschieden uns von den Mitgliedern, die ihre Mitgliedschaft gekündigt haben:

Peter Krist
Dipl.-Ing. (FH) Uwe Reichert

Verstorbene

Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz trauert um ihre geschätzten Kollegen:

**Dipl.-Ing. (FH) Günter Kockelmann
aus Pronsfeld
Willi Hubert aus Hahnstätten**

Wir sprechen allen Angehörigen unsere tiefe Anteilnahme aus und bewahren den Verstorbenen in Dankbarkeit für die Jahre der Zusammenarbeit ein ehrendes Andenken.

Neueintragungen

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder:
Jan-Henrik Kruse M. Eng.
Ingenieur Fouad Alnseirat
als **Freiwillige Mitglieder**

Lukas Stallmann
im **Netzwerk Young Professionals**

Impressum**Herausgeber**

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Präsident: Dr.-Ing. Horst Lenz
Geschäftsführer: Martin Böhme
Rheinstraße 4 a, 55116 Mainz
Tel.: 06131 / 95 98 6-0 · Fax: 06131 / 95 98 6-33
E-Mail: info@ing-rlp.de · Internet: www.ing-rlp.de

Redaktion

Verantwortlich: Martin Böhme, Geschäftsführer
Redaktion: Irina Schäfer

Redaktionsschluss: 16.09.2021

Die Beilage ist das Nachrichtenblatt der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und Bestandteil der Ausgabe Rheinland-Pfalz des Deutschen Ingenieurblattes.

Fachliche Beiträge

Ihre fachlichen Beiträge oder Manuskripte senden Sie bitte bis zum Redaktionsschluss am 08.11.2021 an schaefer@ing-rlp.de. Wir behalten uns vor, Ihre Beiträge redaktionell zu bearbeiten und ggf. zu kürzen.

Urheberrecht

Die in der Länderbeilage Rheinland-Pfalz publizierten Artikel und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.